

Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN



Steuertipps für
haushaltsnahe Beschäf-
tigungsverhältnisse,
Dienstleistungen und
Handwerkerleistungen
in privaten Haushalten

Vorwort



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

viele von Ihnen haben schon Handwerkerinnen und Handwerker mit Reparaturen oder ähnlichen Arbeiten im Haushalt beauftragt oder beschäftigen vielleicht eine Reinigungskraft, zum Beispiel im Rahmen eines Minijobs. Ältere Mitmenschen holen sich zudem für die Erledigung alltäglicher Angelegenheiten wie Pflege oder Betreuung oft Hilfe bei Dienstleistern.

Für die hierbei anfallenden Arbeitskosten gibt es eine Steuerermäßigung. Sie kommt Ihnen als Auftraggeberin oder Auftraggeber oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber zugute und unterstützt indirekt auch die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, darunter viele mittelständische Handwerksbetriebe aus der Region.

Dieses Faltblatt informiert Sie kurz und übersichtlich über die Anspruchsvoraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "M. Boddenberg". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Michael Boddenberg
Hessischer Finanzminister

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Wenn Sie Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen haben, dann können Sie hierfür eine Steuerermäßigung erhalten.

Begünstigt sind

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
- haushaltsnahe Dienstleistungen oder
- Handwerkerleistungen,

die in Ihrem eigenen Haushalt oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – im Haushalt der von Ihnen gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Haushalt im Inland oder in einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.

a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnah sind Tätigkeiten dann, wenn sie einen engen Bezug zum Haushalt haben und normalerweise durch Haushaltsmitglieder erbracht werden.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche,
- die Reinigung der Wohnung (zum Beispiel Fensterreinigung),
- Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die häusliche Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen oder
- die Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim. Begünstigt sind hier zum Beispiel die anteiligen Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen sowie
- das Zubereiten/Servieren von Mahlzeiten.

Hierfür müssen Sie keinen eigenen Haushalt im Heim unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Nicht begünstigt sind privater Unterricht (zum Beispiel Sprachunterricht oder Nachhilfe), sportliche Aktivitäten oder andere Freizeitbetätigungen. Ebenso wird für personenbezogene Dienstleistungen (zum Beispiel Frisör- oder Kosmetikleistungen) keine Steuerermäßigung gewährt, es sei denn, diese Dienstleistungen gehören zu den Pflege- und Betreuungsleistungen und sind im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt.

Die **Höhe** der steuerlichen Förderung hängt hierbei von der Art der Beschäftigung ab.

- Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (den so genannten Minijobs):
Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich.
- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder bei Erbringung durch selbständige Dienstleister oder Dienstleistungsagenturen:
Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich.

b) Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt erbracht werden.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden oder am Dach,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Erneuerung von Bodenbelägen, Türen oder Fenstern,

- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (zum Beispiel Fernseher oder Waschmaschine) oder
- die Leistungen des Schornsteinfegers.

Die steuerliche Förderung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie Ihnen im Rahmen einer Neubaumaßnahme entstehen. Dazu zählen alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Außerdem wird die Steuerermäßigung nicht gewährt für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die Sie bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse bekommen haben (zum Beispiel durch KfW-Bank, landeseigene Förderbanken oder Gemeinden). Die Gewährung von Baukindergeld schließt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen hingegen nicht aus.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen ([finanzen.hessen.de](https://www.finanzen.hessen.de)) steht Ihnen unter der Rubrik „[Infomaterial](#)“, ergänzend zu diesem Steuertipp eine umfangreiche tabellarische Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen zum Abruf zur Verfügung.

2. Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigungen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie

- Arbeitgeber des geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses beziehungsweise
- Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung sind.

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen ist außerdem möglich, wenn sich Ihr eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim (zum Beispiel Altenheim oder Pflegeheim) oder Wohnstift befindet.

Als Wohnungseigentümer beziehungsweise Mieter können Sie von der Steuerermäßigung profitieren, sofern die auf Sie entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen sind.

Weitergehende Informationen:

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen ([finanzen.hessen.de](https://www.finanzen.hessen.de)) steht Ihnen unter der Rubrik „[Infomaterial](#)“, ergänzend zu diesem Steuertipp das Muster einer Bescheinigung für Verwalter beziehungsweise Vermieter zum Abruf bereit.

3. In welchem Umfang wird gefördert?

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (so genannter Minijob) zählt das Arbeitsentgelt zuzüglich der hierauf entfallenden pauschalen Abgaben zu den begünstigten Aufwendungen. Die von der zentralen Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung dient als Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung.

Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zählen der Bruttoarbeitslohn sowie die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge zu den begünstigten Aufwendungen. Das Beschäftigungsverhältnis und die Zahlung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (zum Beispiel Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen).

Bei haushaltsnahen Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen sind nur die Arbeitskosten (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie des hierauf entfallenden Teils der Umsatzsteuer begünstigt. Der Anteil der Arbeitskosten muss sich grundsätzlich aus den Angaben in der Rechnung ergeben.

Wichtig:

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (zum Beispiel Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) können nicht berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung kann zudem nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit diese nicht vorrangig als Sonderausgaben berücksichtigt worden sind. Außerdem ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden oder wenn es sich um Kinderbetreuungskosten handelt. Soweit Aufwendungen durch einen Dritten, zum Beispiel eine Versicherung erstattet werden, können sie ebenfalls nicht gefördert werden.

Bitte beachten Sie:

Wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, kann hierfür keine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gewährt werden.

Weitere Informationen zur Steuerermäßigung von energetischen Maßnahmen können Sie dem Steuertipp "Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden" entnehmen. Dieser steht Ihnen auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (finanzen.hessen.de) unter der Rubrik „[Infomaterial](#)“ zur Verfügung.

Beispiel:

Bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzten und teilweise fremdvermieteten Haus werden die Fenster ausgetauscht.

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

4. Welche Nachweise sind erforderlich?

Sie müssen für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss per Überweisung, durch Einzugsermächtigung oder im Wege des Online-Bankings beglichen worden sein. Diese Nachweise sind nur vorzulegen, wenn Sie Ihr Finanzamt dazu auffordert.

Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

5. Wie kann die Förderung geltend gemacht werden?

Die Förderung können Sie im Jahr der Zahlung in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen zur Einkommensteuererklärung beantragen. Die Aufwendungen können aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch einen Freibetrag berücksichtigt werden, wenn Sie hierfür bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen "Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" stellen und die Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen/Energetische Maßnahmen“ auszufüllen.

6. Tabellarische Übersicht über die Fördermöglichkeiten

	Prozentsatz	Höchstbetrag
Haushaltsnahe Minijobber	20 Prozent	510 Euro
Haushaltsnahe sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigungsverhältnisse		
+ Dienstleistungen		
+ Pflege- und Betreuungsleistungen		
= Summe dieser Aufwendungen	20 Prozent	4.000 Euro
Handwerkerleistungen	20 Prozent	1.200 Euro

Bitte beachten Sie:

Leben zwei Alleinstehende, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die vorgenannten Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

7. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Eine Reinigungskraft wird im Rahmen eines Minijobs ganzjährig in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des A beschäftigt. Dafür zahlt A monatlich 300 Euro. Da es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich.

Gesamtaufwendungen (12 x 300 Euro)	3.600 Euro	
davon 20 Prozent Steuerermäßigung	720 Euro	→ Höchstbetrag 510 Euro

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 510 Euro.

Beispiel 2

Ein Parkettleger verlegt im Flur der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des A einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 3.000 Euro zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer in Höhe von 570 Euro. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 Prozent. Da es sich um eine Handwerkerleistung handelt, beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro jährlich.

Arbeitskosten (50 Prozent von 3.000 Euro)	1.500 Euro
zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer	<u>285 Euro</u>
Gesamtaufwendungen	1.785 Euro
davon 20 Prozent Steuerermäßigung	357 Euro

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 357 Euro.

Beispiel 3

A hat seine pflegebedürftige Mutter in seinen Haushalt aufgenommen. Seine Aufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18.000 Euro jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen der Anrechnung der zumutbaren (Eigen-)Belastung nur zu 14.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt. Zudem hat A monatlich noch 550 Euro an seine ganzjährig sozialversicherungspflichtig angestellte Haushälterin gezahlt.

Für die Aufwendungen für den Pflegedienst und die Haushälterin, gilt ein einheitlicher Höchstbetrag von 20 Prozent dieser Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Pflegeaufwendungen	18.000 Euro
abzüglich außergewöhnliche Belastung	<u>14.000 Euro</u>
verbleibender Betrag	4.000 Euro
zuzüglich Arbeitslohn (12 x 550 Euro)	<u>6.600 Euro</u>
Gesamtaufwendungen	10.600 Euro
davon 20 Prozent Steuerermäßigung	2.120 Euro

Die zu zahlende Einkommensteuer des A ermäßigt sich um 2.120 Euro. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Impressum:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Pressestelle
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 32-0

Redaktion: Karin Berg, Michelle
Kliehm

Satz & Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Stand: Februar 2022

Nachdruck – auch auszugsweise – ist
nur mit Quellenangabe gestattet.
Belegexemplar erbeten.